

1 Zweck

Die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für sämtliche Verkaufsverträge, **Waren- und Lizenzlieferungen** der Firma *Daneco AG*, im Verkehr mit dem Auftraggeber.

2 Software Lizenzen und Handelswaren

- 2.1 Ein Kaufvertrag kommt erst durch eine schriftliche Auftragsbestätigung von *Daneco* oder durch die Lieferung der Leistung nach schriftlicher Bestellung zustande. Er richtet sich ausschliesslich nach den vorliegenden Bestimmungen, die durch Auftragserfüllung oder Abnahme vom Kunden anerkannt werden.
- 2.2 Nebenabreden oder von diesem Vertrag abweichende oder ergänzende Bestimmungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung von *Daneco*.
- 2.3 Die Lieferung von Softwareprodukten erfolgt ausschliesslich in Lizenz, d.h. nur zum Gebrauch. Software-Produkte werden nur gemäss den Lizenzbestimmungen des entsprechenden Herstellers abgegeben, welche der *Kunde* anerkennt.

3 Lieferbedingungen

- 3.1 Die Termine bzw. Fristen für die Lieferung der Produkte sowie der Zeitpunkt für die Erbringung von Dienstleistungen sind aus den Projektunterlagen ersichtlich. Sollten sich Verzögerungen seitens *Daneco* oder Dritter, welche bei der Vertragserfüllung mitwirken, abzeichnen, informieren sich der *Kunde* und *Daneco* gegenseitig, um den Liefer- bzw. Erfüllungstermin den neuen Verhältnissen anzupassen.
- 3.2 *Daneco* erbringt ihre Leistung aus allen Verträgen nach Massgabe der Verfügbarkeit ihres Personals grundsätzlich während der normalen Arbeitszeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr, werktags, ausgenommen lokale Feiertage am jeweiligen *Daneco* Standort.
- 3.3 *Daneco* kann Leistungen, welche in der normalen Arbeitszeit begonnen wurden, nach Absprache mit dem Kunden auch ausserhalb der normalen Arbeitszeit fortsetzen und beenden. Leistungen ausserhalb der normalen Arbeitszeit können gegen entsprechenden Zuschlag vereinbart werden.

4 Zahlungsbedingungen

- 4.1 Alle Rechnungen sind ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Belegdatum zur Zahlung fällig. Davon ausgenommen sind Lizenzrechnungen im Voraus zu bezahlen.
- 4.2 Meinungsverschiedenheiten der Parteien über die Ausweisung oder Erfüllung des Vertrages berechtigen den Kunden nicht, Zahlungen aufzuschieben oder vereinbarte Zahlungsmodalitäten abzuändern.
- 4.3 Beim Überschreiten der Zahlungsfrist sind wir berechtigt, ab der zweiten Mahnung Mahngebühren zu berechnen und bis zum Zahlungseingang weitere Lieferungen und Dienstleistungen zu sistieren.

5 Mitwirkungspflicht des Kunden

- 5.1 Der *Kunde* verpflichtet sich, *Daneco* alle zur richtigen Erfüllung des Vertrages notwendigen und erbetenen Informationen und Unterlagen rechtzeitig und vollständig abzugeben sowie die erforderlichen Genehmigungen zu erteilen.
- 5.2 Der *Kunde* verpflichtet sich insbesondere, sämtliche zur Vertragserfüllung durch *Daneco* notwendigen Vorbereitungsarbeiten, speziell technischer, betriebsorganisatorischer und baulicher Art, rechtzeitig und entsprechend den Richtlinien und Vorschriften von *Daneco* vor dem vereinbarten Installationszeitpunkt vorzunehmen.
- 5.3 Der Kunden trägt den Mehraufwand, der *Daneco* dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge unrichtiger, nachträglich berichteter oder lückenhafter Angaben des Kunden oder nicht richtiger Erfüllung seiner Mitwirkungspflicht erschwert oder vergrössert werden.

6 Gewährleistung

- 6.1 Als "zugesichert" gelten nur solche Eigenschaften des Produktes, die im schriftlichen Angebot ausdrücklich als zugesichert bezeichnet wurden.
- 6.2 Die Gewährleistung der *Daneco* für die von ihr gelieferten Produkte beschränkt sich im Übrigen in jeder Hinsicht auf die Garantiebestimmungen des jeweiligen Herstellers oder Lieferanten. Der Käufer verzichtet auf weitere Garantieansprüche gegenüber der *Daneco* und dem Hersteller/Lieferanten. Die einzige Pflicht

der *Daneco* besteht darin, allfällige Garantieansprüche gegenüber dem Hersteller oder Lieferanten an den Kunden abzutreten.

- 6.3 *Daneco* macht erhebliche Anstrengungen, durch Qualitätssicherungsmassnahmen eine weitgehende Fehlerfreiheit der Softwareprodukte zu erreichen. *Daneco* macht jedoch darauf aufmerksam, dass es nach dem heutigen Stand der Technik nicht möglich ist, gänzlich fehlerfreie Software herzustellen.

7 Rücktritt

- 7.1 Der Lieferant kann vom Vertrag zurücktreten, wenn
- der Lieferant infolge einer von ihm nicht zu vertretenden Nichtbelieferung durch einen Vorlieferanten nicht lieferfähig ist, obwohl der Lieferant alle zumutbaren Anstrengungen unternommen hat, die Zuliefergegenstände zu beschaffen.
 - Der Kunde die Zahlungsbedingungen gemäss 4.1 nicht einhält.

8 Vertraulichkeit

- 8.1 Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, alle nicht öffentlich zugänglichen Informationen aus dem Bereich der anderen Partei geheim zu halten und Dritten in keiner Weise zu offenbaren oder zugänglich zu machen. Die Verpflichtung erstreckt sich auch auf Mitarbeiter und Beauftragte der Parteien und dauert über die Beendigung des vorliegenden Vertrages hinaus auf unbestimmte Zeit.

9 Geistiges Eigentum

Sofern in der Auftragsbestätigung keine anderslautende Bestimmung enthalten ist, ist *Daneco* alleinige und ausschliessliche Eigentümerin aller Erweiterungen, Verbesserungen, Designs, Verfahren, Techniken, Konzepte, Entdeckungen und Ideen unabhängig davon, ob diese patentfähig sind oder nicht, ob sie in Zusammenhang mit den Leistungen genutzt werden, hergestellt werden oder entstanden sind (zusammenfassend die "Schöpfungen" genannt), und aller damit verbundener Patente, Urheberrechte, Geschäftsgeheimnisse und des gesamten sonstigen damit verbundenen geistigen Eigentums. Keine im Angebot, Leistungs-

beschreibung, Auftragsbestätigung oder in einem sonstigen für die Vertragsbeziehungen relevanten Dokument enthaltene Aussage ist dahin gehend auszulegen, dass dem Kunden dadurch stillschweigend, durch schlüssiges Verhalten oder sonstigerweise eine Lizenz oder ein sonstiges Recht, ein Anspruch oder ein Anteil an den Schöpfungen und/oder dem damit verbundenen Eigentum übertragen wird.

10 Salvatorische Klausel

- 10.1 Wenn der zu diesen Bestimmungen abgeschlossene Vertrag eine Lücke enthält oder eine Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam ist oder wird, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.
- 10.2 Beruht die Unwirksamkeit nicht auf einem Verstoss gegen gültiges Recht, gilt anstelle der fehlenden oder unwirksamen Bestimmung eine Bestimmung als vereinbart, die dem von den Vertragspartnern ursprünglich beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck der fehlenden oder unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- 10.3 Der Vertrag ist jedoch in vollem Umfang unwirksam, wenn das Festhalten an ihm auch unter Berücksichtigung der gemäss Nr. 10.2 vorgesehenen Änderung eine unzumutbare Härte für einen Vertragspartner darstellen würde.

11 Schlussbestimmungen und Gerichtsstand

- 11.1 Zwischen den Parteien gilt Schweizer Recht.
- 11.2 Gerichtsstand ist Uster ZH